



Protokollauszug vom

17. Dezember 2014

GGR-Nr. 2014-109

5. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 beschlossen:

1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt W'thur vom 30. März 1992 wird mit einem 5. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 1 (Rechtliche Grundlage)

Ziff. 1 und 2 werden zu Abs. 1 und Abs. 2.

Art. 2 (Zuständigkeit)

Ziff. 1 wird zu Absatz 1 und lautet neu:

¹ Der Grosse Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer und Ausländerinnen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Ziff. 2 und 3 werden zu Abs. 2 und 3.

Art. 4 (Voraussetzungen)

Für die ordentliche Einbürgerung hat die im Ausland geborene gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen. Vorbehalten bleiben Fälle von im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen.

a. Die gesuchstellende Person muss während mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Winterthur gehabt haben, wovon zwei ununterbrochen vor Einreichung des Gesuchs. Vorbehalten bleiben Fälle von § 22 Abs. 4 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

b. In den letzten sechs Monaten vor Gesuchseinreichung dürfen für die gesuchstellende Person oder für von ihr zu unterstützende Familienmitglieder keine Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen ausgerichtet worden sein.

c. Das Betreibungsregister darf keine unerledigten Einträge zur gesuchstellenden Person und ab Heirat auch zu deren Ehepartner oder Ehepartnerin aufweisen.

d. Sämtliche fälligen Steuern müssen beglichen sein.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Art. 5 (Verfahren)

Ziff. 1 wird zu Abs. 1 und lautet neu:

¹ Die Stadtkanzlei lädt die im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen (mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen) zu einer persönlichen Besprechung ein, in welcher diesen das weitere Vorgehen erläutert wird. Die Stadtkanzlei oder die Bürgerrechtskommission können durch Einholen weiterer Berichte oder durch Anhören von Auskunftspersonen die Akten ergänzen.

Ziff. 2 wird zu Abs. 2.

Ziff. 3 wird zu Absatz 3 und lautet neu:

Die Bürgerrechtskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einer mündlichen Befragung ein, um von ihnen und ihrer Integration (§ 21 a. kant. Bürgerrechtsverordnung) einen persönlichen Eindruck zu gewinnen.

Ziff. 4 wird aufgehoben.

Ziff. 5. wird zu Abs. 4.

2. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:



M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Kulturelles und Dienste, Stadtkanzlei, Bezirksrat.